

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/685

Stiftung "Hilfsfonds König", Solothurn

Überführung des Vermögens auf die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn / Löschung im Handelsregister

1. Ausgangslage

Laut testamentarischer Verfügung vom 1. Mai 1890 der am 31. Mai 1890 verstorbenen Maria Magdalena König besteht mit Sitz in Solothurn die Stiftung "Hilfsfonds König". Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht des Kantons Solothurn, Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht. Zweck der Stiftung ist "die berufliche Förderung junger Frauen, nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit, von Solothurn und Umgebung". Das Vermögen der Stiftung besteht in einer Forderung gegenüber der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn und betrug am 30. November 2007 62'813.60 Franken. Weitere Aktiven oder Passiven hat die Stiftung nicht; sie hat keine Arbeitnehmer. Der Stiftungsrat besteht aus der Kirchgemeinderatskommission. Aus Zweckmässigkeitsgründen, vor allem organisatorischer Art, beschloss der Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung, es sei das Vermögen der Stiftung auf die römisch-katholische Kirchgemeinde zu überführen. Die röm.-kath. Kirchgemeinde hat der Übernahme des Vermögens zugestimmt und sich verpflichtet, das Vermögen dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden. Der Vermögensübertragungsvertrag zwischen der Stiftung "Hilfsfonds König" und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn wurde am 13. Dezember 2007 abgeschlossen. Ebenfalls liegen die Bestätigung der Revisionsstelle der übertragenden Stiftung und der Revisionsstelle der übernehmenden römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn betreffend dem richtigen Vollzug des Vermögensübertragungsvertrages vor. Die Stiftung "Hilfsfonds König" ist nach der Übertragung des Vermögens auf die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn vermögenslos und ist im Handelsregister zu löschen.

2. Erwägungen

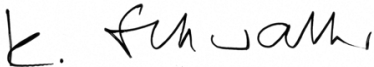
Mit Verfügung vom 7. März 2008 hatte die Aufsichtsbehörde den Vermögensübertragungsvertrag zwischen der Stiftung "Hilfsfonds König" und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn genehmigt. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Stiftung "Hilfsfonds König" ist durch die Vermögensübertragung auf die römisch-katholische Kirchgemeinde vermögenslos und ist im Handelsregister des Kantons Solothurn zu löschen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), auf § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilge-

setzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) sowie auf Art. 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411)

- 3.1 Es wird festgestellt, dass die Stiftung "Hilfsfonds König", mit Sitz in Solothurn durch die Übertragung des Vermögens auf die römisch-katholische Kirchgemeinde vermögenslos ist, sie ist im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben, die Liquidation ist abgeschlossen.
- 3.2 Das kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ermächtigt, die Stiftung "Hilfsfonds König", mit Sitz in Solothurn, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3 Die Gebühr wurde bereits bezahlt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Stiftung Hilfsfonds König, Stiftungsrat, c/o Büro der Kirchgemeindeverwaltung, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (2)